

Stadt Freiburg im Breisgau - Bürgermeisteramt Dezernat IV
Postfach, D-79095 Freiburg

1.
FDP-Fraktion
Rathausplatz 2 - 4
79098 Freiburg

Bürgermeisteramt

Dezernat IV

Adresse: Fahnenbergplatz 4
D-79098 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 / 201 - 5013
Telefax: 0761 / 201 - 5099
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: dez-IV@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt
Herr Otteny

Freiburg, den
04.08.2010

**Anfrage nach § 24 Abs. 4 GemO zu Sachthemen außerhalb von Sitzungen
hier:
Projekt Festkultur - Beschränkung des Alkoholangebotes, insbesondere im
Hinblick auf Spirituosen**

Sehr geehrter Herr Stadtrat Fiek,

beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme des Amt für öffentliche Ordnung zu Ihrer
Anfrage vom 26.07.2010.

Die übrigen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften und
Gruppierung erhalten Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

**Anfrage nach § 24 Abs. 4 GemO zu
Sachthemen außerhalb von Sitzungen
hier:
Projekt Festkultur - Beschränkung des
Alkoholangebotes, insbesondere im
Hinblick auf Spirituosen**

Vermerk

Zur Anfrage der FDP-Fraktion vom 26.07.2010 nimmt das Amt für öffentliche Ordnung wie folgt Stellung:

Frage 1:

Auf welcher Rechtsgrundlage basiert dieses neue Verbot?

Der Ausschank alkoholischer Getränke bei Festveranstaltungen bedarf einer gaststättenrechtlichen Gestattung. Zusätzlich ist eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn die Veranstaltung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen stattfindet. Die Beschränkung des Alkoholangebotes im Hinblick auf den Ausschank von Branntwein erfolgt auf gaststättenrechtlicher Grundlage. Eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis wird dem Veranstalter nur dann erteilt, wenn diese Vorgaben eingehalten werden.

Frage 2:

Wurde zu irgendeinem Zeitpunkt eine beschließendes gemeinderätliches Gremium für diese Entscheidung miteinbezogen oder wurde diese weitgehende Entscheidung als laufende Aufgabe der Verwaltung betrachtet?

Die Verwaltung hat dem Gemeinderat mit der Drucksache G-10/050 einen Bericht über die Begleitmaßnahmen zur Begrenzung des Alkoholkonsums in der Innenstadt (Präventionsprojekt PräRIE) vorgelegt. Die im Rahmen des Präventionsprojektes durchgeführten Fachtagungen haben unter dem Stichwort „Festkultur“ zur Forderung nach einer „kommunalen Alkoholpolitik“ geführt. Angesprochen wurde die Genehmigungspraxis der Stadt zum Ausschank alkoholischer Getränke bei Festveranstaltungen, insbesondere im Hinblick auf die Abgabe branntweinhaltiger Getränke. Die Verwaltung hat in der o.g. Drucksache über die Vollzugspraxis zum Projekt „Festkultur“ berichtet.

Das Projekt Festkultur wurde in der Sitzung des Koordinationsrates der Kommunalen Kriminalprävention am 05.05.2010 vorgestellt. Die vorgeschlagenen Rahmenbedingungen (vgl. Anlage Projekt Festkultur) wurden einmütig gutgeheißen. Allerdings erfolgte keine Aussprache zur praktischen Umsetzung (pure Spirituosen, Longdrinks, Cocktails, Alkopops etc.). Dem Koordinationsrat Kommunale Kriminalprävention unter Leitung von Herrn Bürgermeister von Kirchbach gehören Mitglieder des Gemeinderates, Vertreter und Vertreterinnen des Sozialamtes und des Amtes für öffentliche

Ordnung sowie Vertreter und Vertreterinnen der Suchtprävention sowie der Vorstand der AFB an.

Frage 3:

Aus dem Artikel lässt sich nicht erkennen, für wen genau dieses Verbot gilt. Fallen unter das Verbot beispielsweise auch Vereinsfeste, der Weihnachtsmarkt, das ZMF, Betriebsfeier auf öffentlichem Grund und Boden? Bitte geben Sie uns hier eine genaue Definition.

Die Beschränkung des Alkoholangebotes im Hinblick auf den Ausschank branntweinhaltiger Getränke richtet sich an Veranstalter, die ihre Feste im öffentlichen Straßenraum oder auf öffentlichem Gelände des Stadt (Schlossberg, Seepark etc.) ausrichten.

Frage 4:

Fallen sämtliche Getränke, die in irgendeiner Form Spirituosen enthalten darunter, also z. B. Alkopops, Glühwein oder Kaffee mit Schuss etc.?

Für die Fasnet 2010 hat das Amt für öffentliche Ordnung dem Veranstalter, die Breisgauer Narrenzunft, für die Straßenfasnet und den Umzug eine verbindliche Vorgabe zum Verzicht auf den Ausschank von branntweinhaltenen Getränken formuliert. Die Vorgabe bezog sich auch auf Alkopops und sonstige Mischgetränke.

Diese Verwaltungspraxis, bei Festveranstaltungen im öffentlichen Raum den Ausschank branntweinhaltiger Getränke, also auch Mischgetränke zu reglementieren, wird nicht weitergeführt. Vielmehr setzt die Stadtverwaltung auf die Freiwilligkeit und die Eigenverantwortung der Veranstalter, je nach Einzelfall und Charakter der Veranstaltung mit den alkoholischen Getränken mit Spirituosen verantwortungsvoll umzugehen und möglichst darauf zu verzichten. Das Verbot, pure Schnäpse auszuschenken, bleibt unverändert. Auf die Pressemitteilung der Stadt vom 27.07.2010 wird verwiesen.

Frage 5:

Wie wurde dieses Verbot kommuniziert? War bzw. ist es für alle Veranstalter aller unter das Verbot fallender Gruppen erkennbar, dass sie keine solchen Getränke mehr ausschenken dürfen?

Die Arbeitsgemeinschaft der Freiburger Bürgervereine (AFB) war durch ihren Vorsitzenden in der Sitzung des Koordinationsrates Kommunale Kriminalprävention anwesend und hat dem Projekt Festkultur ausdrücklich zugestimmt. Nach vorliegenden Erkenntnissen des Ordnungsamtes verzichten viele Bürgervereine schon seit längerem von sich aus auf den Ausschank von Branntwein in purer Form. Bei Veranstaltungen, die vorwiegend von einem jüngeren Publikum frequentiert werden (z. B. Public Viewing-Veranstaltungen, Sea of Love), waren diese Standards bisher unstrittig. Die anderen Veranstalter werden im laufenden Genehmigungsverfahren auf der Grundlage des Projektes Festkultur informiert. Die Anträge auf gaststättenrechtliche Gestattung und Sondernutzung des öffentlichen Straßenraumes werden aber in aller Regel erst kurz vor der Veranstaltung beim Amt für öffentliche Ordnung gestellt. Im

Jahr 2009 wurden insgesamt mehr als 1.300 Gestattungen erteilt und mehr als 180 besondere Festveranstaltungen beim Amt für öffentliche Ordnung beantragt.

Frage 6:

Wie werden Verstöße gegen das Verbot geahndet?

Bisher wurden weder Ordnungswidrigkeitenverfahren noch sonstige Maßnahmen eingeleitet.

gez. Rubsamen



Projekt Festkultur

Einheitlichen Rahmenbedingungen für Feste und sonstige Veranstaltungen in Freiburg i.Br.

Zeitliche Vorgaben

- ▶ Beginn und das Ende richten sich nach den Vorgaben der Erlaubnisbehörde
- ▶ Verlagerung der Festzeiten in die frühen Abendstunden erwünscht
- ▶ Einstellung der Speisen- und Getränkeabgabe spätestens ½ Stunde vor Veranstaltungsende
- ▶ Programm- und Musikende ½ Stunde vor Veranstaltungsende
- ▶ Voller Eintrittspreis bis 1 Stunde vor Veranstaltungsende
- ▶ Freier/verbilligter Eintritt in den frühen Abendstunden wird angeregt.

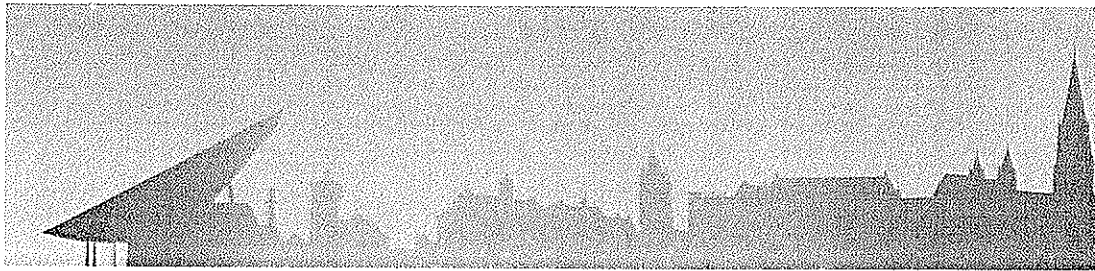
Kontrollen im Rahmen der Veranstaltung durch Verantwortliche

- Konsequente Einhaltung des Gaststätten- und Jugendschutzgesetzes gfs. durch Ausweiskontrollen in Einlass- und Veranstaltungsbereichen
- Kein Zutritt von betrunkenen Personen
- Mitgebrachter Alkohol und das Anlegen von Alkoholdepots in Außenbereichen ist unerwünscht
- Eintritt mit einem One-Way-Ticket (soll dem Alkoholtourismus vorbeugen)
- Bei illegalen Drogen erfolgt Anzeige
- Waffen aller Art sind verboten
- Einsatz von geeignetem und geschultem Ordnungspersonal nach Maßgabe der Erlaubnisbehörde (z.B. Sicherheitsdienste, Mitglieder von Vereinen, Sanitäter, Feuerwehr etc.)
- Klar benannte und sichtlich erkennbare Verantwortliche, die jederzeit erreichbar sein sollen (Hotline-Nummer eines Verantwortlichen soll der Polizei bekannt sein.)
- Empfohlen wird der Einsatz von geschulten Festbegleitern

Alkoholausschank

- ▶ Keine Lockangebote für preiswerten Alkohol
- ▶ Ausschank preiswerter attraktiver alkoholfreier Getränke (nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge)
- ▶ Beschränkung des Alkoholangebotes, insbesondere im Hinblick auf Spirituosen
- ▶ Keine Alkoholabgabe an deutlich alkoholisierte Personen
- ▶ Deutliche Hinweise auf Altersbeschränkungen
- ▶ Einsatz von geschultem Verkaufspersonal an Getränkeausgabestellen
- ▶ **Der Veranstalter hat Vorbildfunktion und bleibt daher nüchtern**

Stand: 19.05.2010



FDP

Die FDP-Fraktion im Freiburger Rathaus

Die FDP-Fraktion

FDP-Fraktion Rathausplatz 2-4 79098 Freiburg

www.fdp-fraktion.com

Herrn Oberbürgermeister

Rathausplatz 2-4

Dr. Dieter Salomon

79098 Freiburg i. Br.

Per Fax: 201-1140

Tel.: 07 61 / 2 01 - 18 60

Fax: 07 61 / 2 01 - 18 69

Parallel per mail an: hpa-ratsbuero@stadt.freiburg.de

info@fdp-fraktion.com

26.7.2010

Anfrage nach § 24 Abs. 4 GemO zu Sachthemen außerhalb von Sitzungen

Fraktionsvorsitzender
Stadtrat

Patrick T. Evers

Rechtsanwalt

Marienstr. 2

79098 Freiburg

Tel.: 07 61 / 2 36 60

Fax: 07 61 / 3 87 69 99

evers@fdp-fraktion.com

Betreff: Verbot spirituosenhaltiger Mixgetränke

stv. Fraktionsvorsitzende

Stadträtin

Herta König

Steuerberaterin

Hofmattstraße 2

79112 Freiburg

Tel.: 0 76 64 / 612 02 10

Fax: 0 76 64 / 20 65

koenig@fdp-fraktion.com

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit großer Verwunderung hat die FDP-Fraktion einen Artikel der Badischen Zeitung vom 23.7.2010 zur Kenntnis genommen, in dem über ein Verbot des Ausschanks von spirituosenhaltigen Mixgetränken bei Festen auf öffentlichem Terrain berichtet wurde.

Stadtrat

Nikolaus von Gayling

Land-, Forst-, Energiewirt

Schloß Ebnet

Schwarzwaldstr. 278

79117 Freiburg

Tel.: 07 61 / 6 70 05

Fax: 07 61 / 69 62 40

Mobil: 01 78 / 6 67 70 05

gayling@fdp-fraktion.com

Daher bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert dieses neue Verbot?
2. Wurde zu irgendeinem Zeitpunkt ein beschließendes gemeinderätliches Gremium in diese Entscheidung mit einbezogen oder wurde diese weitgehende Entscheidung als laufende Aufgabe der Verwaltung betrachtet?
3. Aus dem Artikel lässt sich nicht erkennen, für wen genau dieses Verbot gilt. Fallen unter das Verbot beispielsweise auch Vereinsfeste, der Weihnachtsmarkt, das ZMF, Betriebsfeier auf

Stadtrat

und Pressesprecher

Sascha Fiek

Erwinstr. 20

79102 Freiburg

Tel.: 07 61 / 79 61 88

Fax: 03 21 27 34 35 74

fiek@fdp-fraktion.com

Fraktions-

Geschäftsführer

Christoph Glück

Notebuckweg 37

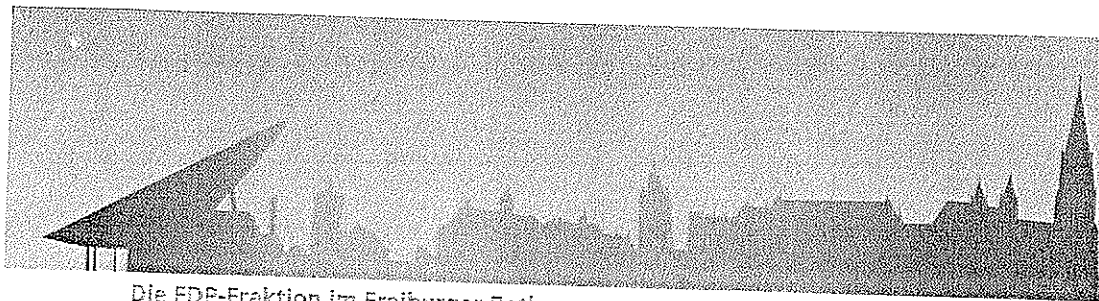
79104 Freiburg

Tel.: 07 61 / 1 55 89 36

Mobil: 01 72 / 7 60 07 43

Fax: 07 61 / 5 85 33 84

glueck@fdp-fraktion.com



Die FDP-Fraktion im Freiburger Rathaus

FDP-Fraktion Rathausplatz 2-4 79098 Freiburg

www.fdp-fraktion.com

Rathausplatz 2-4
79098 Freiburg i. Br.
Tel.: 07 61 / 2 01 - 18 60
Fax: 07 61 / 2 01 - 18 69
info@fdp-fraktion.com

öffentlichem Grund und Boden? Bitte geben Sie uns hier eine genaue Definition.

4. Fallen sämtliche Getränke, die in irgendeiner Form Spirituosen enthalten darunter, also zum Beispiel Alkopops, Glühwein oder Kaffee mit Schuss etc. darunter?

5. Wie wurde dieses Verbot kommuniziert? War bzw. ist es für alle Veranstalter aller unter das Verbot fallender Gruppen erkennbar, dass sie keine solchen Getränke mehr ausschenken dürfen?

6. Wie werden Verstöße gegen das Verbot geahndet?

Fraktionsvorsitzender
Stadtrat
Patrick T. Evers
Rechtsanwalt
Marienstr. 2
79098 Freiburg
Tel.: 07 61 / 2 36 60
Fax: 07 61 / 3 87 69 99
evers@fdp-fraktion.com

stv. Fraktionsvorsitzende
Stadträtin
Herta König
Steuerberaterin
Hofmattstraße 2
79112 Freiburg
Tel.: 0 76 64 / 612 02 10
Fax: 0 76 64 / 20 65
koenig@fdp-fraktion.com

Stadtrat
Nikolaus von Gayling
Land-, Forst-, Energiewirt
Schloß Ebnet
Schwarzwaldstr. 278
79117 Freiburg
Tel.: 07 61 / 6 70 05
Fax: 07 61 / 69 62 40
Mobil: 01 78 / 6 67 70 05
gayling@fdp-fraktion.com

Stadtrat
und Pressesprecher
Sascha Fiek
Erwinstr. 20
79102 Freiburg
Tel.: 07 61 / 79 61 88
Fax: 09 21 27 34 35 74
fiek@fdp-fraktion.com

Über eine zügige Beantwortung der Fragen freuen wir uns. Wir bitten darum, uns nach Möglichkeit bereits vorab in der kommenden Gemeinderatssitzung am 27.7.10 eine erste Stellungnahme zu diesem Thema zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Sascha Fiek
Stadtrat

Fraktions-
Geschäftsführer:
Christoph Glück
Rörebuckweg 37
79104 Freiburg
Tel.: 07 61 / 1 55 89 38
Mobil: 01 72 / 7 60 07 43
Fax: 07 61 / 5 85 33 84
glueck@fdp-fraktion.com